

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE260008-O/U/TRU

Mitwirkend: die Obergerichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., lic. iur. B. Stiefel und
Oberrichterin lic. iur. A. Meier sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur.
M. Simon

Verfügung und Beschluss vom 28. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Fürsprecher lic. iur. X._____

gegen

1. **B.**_____,

2. **Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft II des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2025**

Erwägungen:

I.

1. Im Oktober 2024 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige gegen u.a. B._____ (Beschwerdegegner 1) wegen Nötigung etc. Gemäss dem Polizeirapport sollen der Beschwerdegegner 1 und C._____ den Beschwerdeführer im Jahr 2023 zum Abschluss mehrerer Mobiltelefonverträge sowie eines Leasingvertrags genötigt haben. Die dadurch erworbenen Gegenstände sollen sie (bzw. weitere Personen) an sich genommen und dabei dem Beschwerdeführer versichert haben, dass die monatlichen Abonnements- und Leasingkosten vollständig übernommen würden, was jedoch nicht geschehen sei. Insgesamt gehe es um Kosten in der Höhe von mehreren zehntausend Franken (Urk. 9/1; Urk. 5 E. 1.1).

2. Mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 nahm die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Verfahren gegen den Beschwerdegegner 1 und C._____ gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand (Urk. 5 = Urk. 3/2 = Urk. 9/14/2).

3. Dagegen liess der Beschwerdeführer am 14. Januar 2026 rechtzeitig (Urk. 10 = Urk. 3/2 [S. 1] = Urk. 9/15/1) Beschwerde erheben und (sinngemäss) beantragen, die Nichtanhandnahmeverfügung sei in Bezug auf den Beschwerdegegner 1 aufzuheben und die Sache zur Eröffnung einer Untersuchung gegen diesen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Kantons. Zudem liess er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ersuchen (Urk. 2 S. 2).

4. Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden elektronisch beigezogen (Urk. 9; Urk. 7). Mit Blick auf den Ausgang des Beschwerdeverfahrens wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist spruchreif.

II.

1. Da die Nichtanhandnahmeverfügung nur in Bezug auf den Beschwerdegegner 1 angefochten wird (vgl. Urk. 2 S. 2 [Anträge], S. 6 Rz. 10), ist C._____ nicht Partei in diesem Beschwerdeverfahren, weshalb sie aus dem Rubrum zu streichen ist.

2.

2.1. Die Staatsanwaltschaft erwog im Wesentlichen, der Beschwerdeführer habe das Leasinggeschäft selbst abgeschlossen bzw. den entsprechenden Vertrag und weitere Dokumente eigenhändig unterzeichnet, wobei falsche Angaben zu seinem Einkommen gemacht und gefälschte Lohnabrechnungen eingereicht worden seien, wodurch die Leasinggeberin über seine wahre Bonität getäuscht worden sei. Sein Verhalten sei deshalb als Gehilfenschaft zu Betrug und Urkundenfälschung zu prüfen. Ein Anfangsverdacht auf eine Nötigung (zu seinem Nachteil) lasse sich, unter Berücksichtigung seiner Angaben gegenüber der Polizei, nicht erhärten. Er habe nicht plausibel erklären können, wie die von ihm geltend gemachte "Gewalt durch Psychoterror" genau ausgeübt worden sei. Eine Androhung ernstlicher Nachteile i.S.v. Art. 181 StGB sei nicht ersichtlich. Da er volljährig bzw. ein mündiger Erwachsener sei, sei von ihm zu erwarten, dass er sich beim Eingehen von Verträgen nicht dermassen leichtgläubig manipulieren lasse, in der Hoffnung, neben seinem Lehrlingslohn zusätzliches Geld zu verdienen (Urk. 5 E. 1.4).

2.2. Der Beschwerdeführer rügt zusammengefasst, die Staatsanwaltschaft habe den Lebenssachverhalt unvollständig festgestellt bzw. den rechtlich relevanten Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und den einschlägigen Tatbestand der gewerbsmässigen Erpressung, für dessen Erfüllung es genügend Hinweise gebe, nicht geprüft. In diesem Zusammenhang macht er auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend (Urk. 2 Rz. 6 ff.).

3. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozess-

voraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren durch eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore*. Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1; je m.w.H.).

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung namentlich dann, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; je m.w.H.).

4.

4.1. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte (qualifizierte bzw. gewerbsmässige) Erpressung nach Art. 156 (Ziff. 2) StGB, setzt – wie die von der Staatsanwaltschaft verneinte Nötigung nach Art. 181 StGB (Urk. 5 E. 1.4) – eine Anwendung von Gewalt oder eine Androhung ernstlicher Nachteile voraus (vgl. Art. 156 Ziff. 1 StGB). Eine Gewaltanwendung wurde nicht geltend gemacht und ist nicht ersichtlich. Eine Androhung ernstlicher Nachteile i.S.v. Art. 181 und Art. 156 StGB setzt voraus, dass der in Aussicht gestellte Schaden schwerwiegend ist. Die Aussicht auf den Nachteil muss für einen vernünftigen Adressaten geeignet sein, ihn zu einem Verhalten zu veranlassen, das er nicht gewählt hätte, wenn er in seiner Entscheidungsfreiheit uneingeschränkt gewesen wäre, wobei die Erheblichkeit des Schadens nach objektiven Kriterien und nicht nach den Reaktionen des Adressaten zu beurteilen ist (vgl. etwa die Urteile des Bundesgerichts

6B_555/2024 vom 14. Mai 2025 E. 1.1.3 und 6B_1139/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.2, u.a. m.H.a. BGE 122 IV 322 E. 1a und BGE 120 IV 17 E. 2a/aa [= Pra 1995 Nr. 262]).

4.2. Die Staatsanwaltschaft hat im angefochtenen Entscheid ausführlich und überzeugend dargelegt, weshalb keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine Androhung ernstlicher Nachteile vorliegen (Urk. 5 E. 1.2 ff.). Eine unzureichende Begründung (vgl. Urk. 2 Rz. 7) ist nicht auszumachen, und den Erwägungen der Staatsanwaltschaft ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der polizeilichen Befragung (Urk. 9/2, vgl. insbes. die Fragen 4, 20 f., 39) sind nicht hinreichend konkret, als dass sie einen Anfangsverdacht auf eine Nötigung oder Erpressung zu begründen vermöchten. Seine Ausführungen in der Beschwerdeschrift (vgl. insbes. Urk. 2 Rz. 6 f.) vermögen diese Erwägungen nicht in Zweifel zu ziehen, weil auch daraus keine Anhaltspunkte auf eine Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne der zitierten Rechtsprechung (bzw. der vom Beschwerdeführer in Urk. 2 Rz. 7 zitierten Entscheide) hervorgehen. Es ist nicht ersichtlich, dass der in Aussicht gestellte Schaden/Nachteil die nötige Intensität aufgewiesen hätte bzw. aus objektiver Sicht schwerwiegend gewesen wäre.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer heute (ca. 3 Jahre nach den mutmasslichen Vorfällen) in einer weiteren Einvernahme hinreichend konkrete und glaubhafte Angaben in dieser Hinsicht machen könnte. Es ist auch nicht anzunehmen, dass konkrete Anhaltspunkte auf eine Androhung ernstlicher Nachteile aus einer Einvernahme des Beschwerdegegners 1 oder weiteren Personen (bspw. "E._____"; vgl. Urk. 2 Rz. 6 sowie das Beschwerdeverfahren UE260192-O) hervorgehen würden, da nicht damit zu rechnen ist, dass sich diese selbst belasten würden.

Wie erwähnt müssten die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein, was hier nicht der Fall ist. Gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers ist, wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht erwogen (Urk. 5 E. 1.4 [S. 4 f.]), viel-

mehr davon auszugehen, dass sein Handeln mitunter aus finanziellen Motiven erfolgte (vgl. auch Urk. 9/2 Frage 4).

4.3. Zum Argument, wonach das beanzeigte Verhalten in einem anderen Fall als Erpressung gewertet worden sei (Urk. 2 Rz. 8 mit Verweis auf Urk. 3/5 und Urk. 3/6), ist festzuhalten, dass aus der Ankündigung des bevorstehenden Abschlusses einer Untersuchung (Urk. 3/6) lediglich hervorgeht, dass gegen den dort Beschuldigten (offenbar der Sohn von C._____) ein Strafbefehl wegen Erpressung in Aussicht stand. Daraus kann der Beschwerdeführer aber nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Ankündigung enthält keine Angaben zum Sachverhalt oder zur Beweislage, sodass nicht daraus geschlossen werden kann, dass jener Fall mit seinem Fall vergleichbar gewesen wäre bzw. dass dieselben rechtserheblichen Umstände (vgl. bspw. das Urteil des Bundesgerichts 1B_453/2020 vom 23. September 2020 E. 6) vorgelegen hätten. Aus der Ankündigung geht auch nicht hervor, ob es sich beim (mutmasslich) Geschädigten, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht (Urk. 2 Rz. 8), um D.____ (dessen polizeiliche Befragung der Beschwerdeführer ebenfalls einreichte, Urk. 3/5), handelte. In seiner polizeilichen Befragung machte D.____ jedenfalls nicht geltend, dass Gewalt angewandt oder ernstliche Nachteile angedroht worden wären (vgl. Urk. 3/5).

Ob hinreichende Anhaltspunkte für eine Erpressung i.S.v. Art. 156 StGB (insbesondere eine Androhung ernstlicher Nachteile) vorliegen, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Wie erwähnt, bestehen im Fall des Beschwerdeführers hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 8 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 BV) ist nicht auszumachen.

4.4. Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, wonach auch keine Anhaltspunkte für eine Nötigung oder einen Betrug zum Nachteil des Beschwerdeführers auszumachen sind (Urk. 5 E. 1.4), nicht zu beanstanden sind. Auch eine Nötigung "durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit" (vgl. Art. 181 StGB) kommt nicht in Betracht. Diese Tatbestandsvariante ist restriktiv auszulegen. Das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung müsste in ähnlicher Weise eindeutig überschritten werden, wie es

für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt, bzw. müsste eine den genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_906/2021 vom 8. November 2021 E. 3.1, u.a. m.H.a. BGE 141 IV 437 E. 3.2.1 f.). Nach dem Erwogenen gibt es hierfür keine Anhaltspunkte.

4.5. Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht eine Strafuntersuchung nicht an Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

5. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2. Er ersucht um Bestellung seines Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand, ohne jedoch (explizit) auch um Befreiung von Verfahrenskosten zu ersuchen (Urk. 2 S. 2 [3. Antrag und Rz. 4]).

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands) setzt voraus, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche bzw. ihrer Strafklage verfügt, und dass die Zivil- bzw. Strafklage nicht aussichtslos erscheinen (Art. 136 Abs. 1 StPO). Nachdem die Zivil- bzw. Strafklage des Beschwerdeführers angesichts des Erwogenen von Anfang an als aussichtslos erscheint, erübrigen sich Weiterungen zu seinen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung ist abzuweisen.

3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 900.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

4. Da der Beschwerdeführer unterliegt und dem Beschwerdegegner 1 keine wesentlichen Umtriebe entstanden sind, sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen auszurichten.

Es wird verfügt:

(Oberschieder lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 900.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Fürsprecher lic. iur. X._____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde);
 - Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde);
 - C.____ (per Gerichtsurkunde);
 - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, ad ... (gegen Empfangsbestätigung).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei

der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 28. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

Dr. iur. M. Simon